

## Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische\_Adresse»

Eisenstadt, am 21.10.2024

Sachb.: Mag. Marlene Wratschko

Tel.: +43 57 600-3163 Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-007.794-2/2

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Bad Tatzmannsdorf, WVA,

**BA 13** 

Erweiterung Wiesenweg, Erneuerung Kirchenstraße, Batthyanyallee,

wasserrechtliche Bewilligung

## KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage in den Bereichen Wiesenweg, Kirchenstraße und Batthyanyallee (Projekt "Wasserversorgungsanlage (WVA) Bad Tatzmannsdorf BA 13, Erweiterung Wiesenweg; Erneuerung Kirchenstraße, Batthyanyallee", Ingenieur Büro Wachter GmbH, GZ: 19446, Jänner 2024) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40-54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51/1991 idF. BGBI. I Nr. 88/2023) und der §§ 10-14, 99 Abs.1 lit.c, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215/1959 idF. BGBI. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

## Dienstag, den 12. November.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Bad Tatzmannsdorf um **13:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Marlene Wratschko

Die Entwurfsbehelfe liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311 sowie beim Gemeindeamt in Bad Tatzmannsdorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Grafl